



Position zum Entwurf der Kommission für eine Neufassung der EU-Abwasserrichtlinie

COM(2022) 541

Zusammenfassung

- Die AK unterstützt das Vorhaben der Kommission, die Vorschriften für kommunales und industrielles Abwasser an die aktuellen Herausforderungen der Klimakrise sowie an den neuesten Stand der Technik anzupassen.
- Grundsätzlich sollten Schadstoffe bereits an der Quelle bekämpft und nicht erst durch eine „End-of-Pipe Lösung“ entfernt werden (zB Mikroschadstoffe und Mikroplastik). Hier sind Forschung und Industrie gefordert, Stoffeinträge zu verhindern bzw Stoffe zu entwickeln, die keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität haben.
- Ausdrücklich begrüßt wird der verbesserte Zugang zu sanitärer Grundversorgung für alle Menschen, insbesondere auch für marginalisierte Gruppen. Damit wird eine langjährige Forderung der Arbeitnehmer:innenvertretung umgesetzt.
- Zukünftig soll das Vorsorge- bzw Verursacherprinzip stärker berücksichtigt werden, was grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Dies soll über eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Produktgruppen Arzneimittel und Körperpflegeprodukte verwirklicht werden. Die Produzenten werden verpflichtet, eine weitergehende Abwasseraufbereitung („vierte Reinigungsstufe“) zu finanzieren. Problematisch ist hierbei, dass das Verständnis einer erweiterten Herstellerverantwortung, wie sie im Rahmen der EU-Abfallrahmenrichtlinie entwickelt wurde, viel zu eng ist. Es sollte der Schwerpunkt eher auf der Produktgestaltung (Ökodesign) als auf der Abfallbeseitigung liegen. Daher müssen die Systeme der Mitteleinhebung so ausgestaltet werden, dass jeder Hersteller ein direktes ökonomisches Signal zur Vermeidung belastender Stoffe erhält.
- Um sicherzustellen, dass nicht die Kostenminimierung für die Produzenten statt der ökologischen Effizienz der Abwasserreinigung im Zentrum steht, muss bei der konkreten Gestaltung einer „Organisation für Herstellerverantwortung“ verhindert werden, dass die Industrie über die Verwendung und Verteilung der eingehobenen Beiträge entscheiden kann. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Organisation und die Kontrolle in öffentlicher Hand liegen.
- Die AK bekennt sich zu den Zielen des Green Deal. Eine weitergehende Abwasseraufbereitung („vierte Reinigungsstufe“) wird aber auch mehr Energie benötigen, daher braucht es hier klare Ziele für mehr Energieeffizienz und -einsparungen für alle Branchen. Dies sollte bei der Zielformulierung und -umsetzung mitbedacht werden.
- Die Pflichten für Kläranlagenbetreiber, Konsument:innen über ihre Leistungen der Abwasserbehandlung zu informieren, werden begrüßt. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen nicht nur online, sondern ohne Begründung auch über andere Formate (zB Aushang bei der Gemeinde, Gemeindezeitung, Rechnung etc) veröffentlicht werden können.
- Die Ermächtigung für Delegierte Rechtsakte wird aus demokratiepolitischer Sicht kritisch gesehen. So soll zB der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Anforderungen an die Behandlung (zweite bis vierte Reinigungsstufe) an den technischen Fortschritt oder Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor und Stickstoff aus Klärschlamm anzupassen. Dies sollte besser schon in der Richtlinie selbst konkretisiert werden.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwasserbehandlung sind für Städte und Gemeinden mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Daher ist es wichtig, dass die notwendige Finanzierung der Leistungen der Daseinsvorsorge nicht unter die strengen EU-Budgetregelungen (Stichwort Maastricht-Kriterien) fallen (Forderung nach einer „goldenen Investitionsregel“).

Die Position der AK

1. Inhalt des Entwurfs

- Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ist über 30 Jahre alt und wird nun im Zuge des EU-REFIT-Prozesses überarbeitet. Das Ziel der Richtlinie ist es, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch Einleitungen von kommunalem Abwasser und Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Dies ist in den vergangenen 30 Jahren bereits gut gelungen und die Wasserqualität in Flüssen, Seen und Meeren wurde um einiges verbessert.
- Mit der Überarbeitung der Richtlinie sollen künftig noch mehr Stoffe aus dem Abwasser gefiltert werden, um Umwelt und menschliche Gesundheit zu schützen. Im Fokus steht insbesondere die Filterung von Mikroschadstoffen und Mikroplastik bereits in der Kläranlage, weshalb eine weitere Behandlung (vierte Reinigungsstufe) für große Kläranlagen verpflichtend vorgeschrieben wird. Da die Errichtung und der Betrieb einer „vierten Reinigungsstufe“ mit hohen Kosten für die Betreiber verbunden sind, wird eine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt. Weiters sind Vorgaben für die Erreichung der Energieneutralität bei Kläranlagen bis 2040 sowie strengere Regeln für die Kreislaufwirtschaft vorgesehen. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen zu senken und damit einen Beitrag zu den Zielen des European Green Deal zu leisten. Zudem soll der Zugang zur sanitären Grundversorgung für alle in der EU lebenden Menschen verbessert werden.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1. Abwasserentsorgung als kommunale Dienstleistung

Öffentliche Dienstleistungen und hier insbesondere die Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind unverzichtbar für die Menschen. Österreichs Abwasserentsorgung punktet mit umfassender Versorgung, sehr guter Qualität und Leistbarkeit für die Menschen. Sie

steht auch im europäischen Vergleich sehr gut da. Sie leistet einen wichtigen Beitrag für die Reinhaltung der Gewässer und ist auch ein wesentlicher Standortfaktor für Tourismus, Industrie und Gewerbe. Österreich erfüllt vollinhaltlich die strengen Vorgaben der Europäischen Union für die Behandlung von kommunalem Abwasser. Die Abwasserwirtschaft Österreichs ist zum größten Teil in öffentlicher Hand. Die neuen Aufgaben der Abwasserrichtlinie stellen die Kommunen vor zusätzliche Herausforderungen, vor allem auch finanzieller Natur.

Die Kommission schätzt die Gesamtkosten aller in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen auf über 3,8 Milliarden Euro pro Jahr. Diese Kosten würden zu 51 % von den Konsument:innen, zu 22 % über öffentliche Ausgaben und zu 27 % von der Industrie getragen werden. Durch diese Verteilung würden die Kosten für die sanitäre Grundversorgung noch weiter steigen. Besonders die finanziell vulnerabelsten Gruppen der Gesellschaft würden durch die entstehenden Preissteigerungen schwer belastet werden. Daher müssen die durch die Maßnahmen entstehenden Kosten und Gewinne so verteilt werden, dass sie nicht zu Lasten der Konsument:innen gehen. Auch aus Sicht der Städte und Kommunen würden die geplanten Regeln zusätzliche Kosten verursachen. Da bereits für die laufende Sanierung Investitionen in die Abfallbranche notwendig sind, ist in den nächsten Jahren mit höheren Kosten für die Abfallwirtschaft und damit letztlich für die Kommunen zu rechnen. Die letzten Jahre – insbesondere die COVID-19-Krise – zeigten, wie wichtig die öffentlichen Dienstleistungen für das Wohlergehen der Menschen sind und welchen Beitrag hierbei auch die Abwasserbranche leistet. Um die notwendigen Leistungen zum Schutz der Gesundheit und Umwelt auch zukünftig in ausgezeichneter Qualität erbringen zu können, ist eine ausreichende Finanzierung erforderlich. Daher darf der rigide Sparkurs für kommunale und nationale Haushalte nach der Finanzkrise von 2008 im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Krise nicht wiederholt werden. Vielmehr ist eine Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der öffentlichen Unternehmen nötig. Es braucht eine goldene Investitionsregel, damit Investitionen in die öffentliche Infrastruktur (Wasser- und Abwasserversorgung, Stromversorgung, öffentlicher Verkehr, Kinderbetreuung etc) nicht länger als

Staatsschulden angerechnet werden. Auch wenn dieser Punkt grundsätzlich vom Richtlinienvorschlag nicht unmittelbar betroffen ist, ist es dringend notwendig, die EU-Budgetregelungen entsprechend anzupassen. Abwasserdienstleistungen zu leistbaren Preisen zur Verfügung zu stellen muss trotz neuer Anforderungen auch weiterhin möglich sein.

Dank des Erfolgs der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water – Wasser ist ein Menschenrecht“ konnte im Rahmen der Konzessionsrichtlinie eine Ausnahme für die Trinkwasser- und Abwasserversorgung erreicht werden. Die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf auch zukünftig nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Vielmehr braucht es eine Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Bereichen. Dies sollte bereits in den Zielen der Abwasserrichtlinie klar und ausdrücklich formuliert werden.

2.2. Mikroschadstoffe und Mikroplastik bereits an der Quelle bekämpfen

Mit der Überarbeitung der Richtlinie soll auch die Schadstoffeinleitung aus kommunalen Quellen weiter reduziert werden. Daher ist zum Schutz des Bodens und der Umwelt vor Verunreinigungen jeglicher Art (Landwirtschaft, Industrie, Transport, Energie) das Verursacherprinzip (Artikel 191 AEUV) in der allgemeinen EU-Gesetzgebung viel stärker zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. Zum Schutz der Umwelt müssten die Zulassungskriterien für alle chemischen Stoffe, Pestizide sowie Kosmetika etc. überarbeitet werden. Dabei wären vor allem auch die Abbauprodukte sowie das Zusammenwirken verschiedener Substanzen viel stärker als bisher zu berücksichtigen.

In diesem Sinne sollten für die Umwelt gefährliche oder schädliche Stoffe, nicht zuletzt Mikroschadstoffe, bereits erst gar nicht in den Umlauf kommen. Daher ist es erforderlich, die Zulassung dieser Stoffe stringent zu regeln und gegebenenfalls die Inverkehrbringung von Mikroschadstoffen zu verbieten. So gibt es beispielsweise zur Gruppe der PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) seit Jahren Bedenken sowohl aus gesundheitlicher wie auch aus Umweltsicht. Es wäre sinnvoll, die Verwendung von PFAS nur mehr auf allernotwendigste Anwendungen zu beschränken. Die Stoffgruppe der PFAS umfasst mehr als 4.000 einzelne Stoffe. Das Umweltbundesamt hält eine Regulierung der gesamten Stoffgruppe für notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, denn alle PFAS verbleiben für eine lange Zeit in der Umwelt.

Kläranlagen filtern Schadstoffe, damit diese nicht über den Abfluss in die Umwelt gelangen. Allerdings wird Klärschlamm oftmals als Dünger in der Landwirtschaft verwendet. Untersuchungen zeigen, dass über Klär-

schlamm auf landwirtschaftlichen Flächen Rückstände von Medikamenten, Antibiotika, hormonell wirksamen Stoffen oder auch Mikroplastik in die Umwelt ausgebracht und deren Mikrostoffe in der Umwelt (Boden, Wasser) verteilt werden. EU-weite Schätzungen gehen davon aus, dass jährlich zwischen 63.000 und 430.000 Tonnen Mikroplastik über den Klärschlamm in den Boden gelangen. Daher fordert die AK seit längerem ein Ausbringungsverbot von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen.

Für Mikroplastik gibt es unterschiedliche Eintragspfade und diese sollten, wo immer möglich, bereits an der Quelle bekämpft werden. Die EU hat mit ihrem Plastikverbot bei Einkaufssackerln, Strohhalmen etc. einen ersten wichtigen Schritt gesetzt, um die Plastikflut einzudämmen. Aber es gibt noch immer viele Wege für Mikroplastik in die Umwelt. Hier sind weitere Lösungen gefragt, die auch am Produktdesign ansetzen müssen.

3. Anmerkungen zum Richtlinienvorschlag

3.1. Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserwirtschaft (Artikel 5)

Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht ist der Regenwasserabfluss von besonderer Relevanz. Zukünftig sind daher integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung von großen Städten verbindlich zu erstellen. Zudem soll der Mischwasserüberlauf für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner:innen nicht mehr als 1 % der jährlichen kommunalen Abwasserfracht (berechnet bei Trockenwetter) betragen. Bei Starkregen kann nicht immer das gesamte Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet werden und es wird daher zum Teil in Gewässer entlastet.

So positiv dieser Vorschlag ist, so sollte doch auch ein Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geworfen werden. Die Kosten für die Errichtung der erforderlichen Speicherkapazität betragen rund 1.000 bis 1.500 Euro pro Kubikmeter. Naturbasierte Lösungen zur Bewirtschaftung des Regenwasserabflusses durch durchlässige Gehsteige und Grünflächen, begrünte Dächer sowie künstlich angelegte Feuchtgebiete, Mulden und Versickerungsbecken werden in der Großstadt Wien bereits exemplarisch realisiert. Auch solche Maßnahmen können einen verbesserten Wasserrückhalt bei Starkregen gewährleisten.

Weiters wird vorgeschlagen, dass zukünftig alle großen Kläranlagen verpflichtend den Anteil von Mikroplastik zu messen haben. In Österreich werden derzeit rund 51 % des Klärschlammes verbrannt. Dieser Anteil wird

sich mit einer Novelle der Abfallverbrennungsverordnung erhöhen, da diese vorsieht, dass der Klärschlamm aller 185 kommunalen Kläranlagen für mehr als 20.000 Einwohner:innen zu verbrennen ist. Als „Voraussetzung“ muss Phosphor mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80 % zurückgewonnen werden. Alternativ kann eine Rückgewinnung ohne Verbrennung erfolgen, sofern ein Phosphor-Rückgewinnungsgrad von mindestens 60 % bezogen auf den Zulauf der Abwasserreinigungsanlage erreicht wird. Wenn Klärschlamm verbrannt wird, erscheint es nicht zielführend und erforderlich, den Anteil von Mikroplastik zu messen. Dieses Mikroplastik gelangt nicht mehr in die Umwelt bzw ins Wasser oder in den Boden. Vor diesem Hintergrund wird die verpflichtende, regelmäßige Überwachung von Mikroplastik im Klärschlamm hinterfragt. Die AK tritt für ein Klärschlammausbringungsverbot ein, damit Mikroplastik, Antibiotikarückstände und andere Mikrostoffe nicht in die Umwelt gelangen.

3.2. Drittbehandlung – Gesamtlast Phosphor und Stickstoff (Artikel 7)

Laut Artikel 7 (5) soll der Eintrag der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor aus Kläranlagen zukünftig noch weiter verringert werden. Grundsätzlich sind strengere Vorgaben aus Umweltschutzgründen positiv zu bewerten. Gerade bei Stickstoff ist aber zu bedenken, dass der Sektor Landwirtschaft einer der Hauptverursacher von Stickstoff in der Umwelt ist. Bei den Nährstoffen Stickstoff und Phosphor ergeben sich für alle österreichischen Kläranlagen Entfernungsraten von 81 % bei Stickstoff und 90 % bei Phosphor. Eine Erhöhung dieser Werte ist jedenfalls mit Investitionskosten für die Errichtung zusätzlicher Beckenvolumen verbunden. Die AK regt daher an, nochmals genau zu prüfen, wie hoch die tatsächlichen Belastungen von Stickstoff und Phosphor aus Abwasseranlagen sind und welche Wirkung die Erhöhung dieser Werte für die Umwelt bringt, bevor diese verpflichtend festgelegt werden.

3.3. Viertbehandlung – neu (Artikel 8)

Die AK unterstützt das Vorhaben, den Eintrag von Mikroschadstoffen in die Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren, den vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz und eine weitere Abwasserbehandlung („vierte Reinigungsstufe“). Grundsätzlich sollte zukünftig die Bekämpfung der Entstehung bzw des Eintrags von Mikroschadstoffen deutlich verbessert werden, damit mittel- und langfristig eine Viertbehandlung nicht mehr notwendig ist. Es dauert immer noch sehr lange, Stoffe, die in der EU zugelassen aber mittlerweile als bedenklich eingestuft sind, zu verbieten. Auch deshalb ist eine Viertbehandlung notwendig, um Mikroschadstoffe und

Mikroplastik zurückzuhalten. Es sollte jedenfalls sichergestellt sein, dass der Klärschlamm daraus nicht mehr in die Umwelt gelangt.

Zur Verringerung von Mikroschadstoffen sollte aber auch die Schaffung von kleineren Einheiten für die Abwasserbehandlung unterstützt werden. So könnte in Spitälern, die in der Regel einen hohen Anteil an Arzneimittelnrückständen im Abwasser haben, eine eigene Kläranlage mit vierter Reinigungsstufe die städtische Abwasserbehandlung erheblich entlasten. Damit könnte, je nach Belastungsgrad an Mikroschadstoffen, eine Viertbehandlung für manche Städte wegfallen.

3.4. Vorsorgeprinzip – Finanzierung der 4. Reinigungsstufe – Erweiterte Herstellerverantwortung (Artikel 1, 9 und 10)

Mit der Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung wird das Verursacherprinzip erheblich gestärkt. Zukünftig sind die Verursacher verpflichtet, sich an den Kosten einer weitergehenden Abwasseraufbereitung („vierte Reinigungsstufe“) zu beteiligen. Es wird eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Produktgruppen der Arzneimittel und Körperpflegeprodukte eingeführt, da diese für 90 % der im Abwasser vorhandenen Mikroschadstoffe verantwortlich sind. Die AK begrüßt diesen Vorschlag sowie die Befreiung für Produkte, die am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Wasser hinterlassen. Es sollte jedoch möglich sein, die derzeit vorgesehen Produktgruppen zu erweitern. Zudem sollten Ausnahmen von der erweiterten Herstellerverantwortung so gering wie möglich gehalten werden. Daher müsste auch die Ausnahmeregel für Produzenten von Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten, die weniger als zwei Tonnen pro Jahr in Umlauf bringen, nochmals geprüft werden. Schließlich können Stoffe auch bereits in sehr geringen Mengen negative Auswirkungen auf die Wasserqualität haben. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass sich die Menge von zwei Tonnen auf den EU-Markt und nicht auf die nationale Ebene bezieht. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die erweiterte Herstellerverantwortung auch für den Onlinehandel sowie für nicht in der EU produzierte Produkte bzw Bestandteile gilt und somit auch auf Drittstaaten anwendbar ist.

Bei den „Organisationen für Herstellerverantwortung“ ist sicherzustellen, dass die Verantwortung sowie die Kontrolle dieser Organisationen in öffentlicher Hand liegen. Die Industrie soll keinen Einfluss auf Finanzierung und Mittelverwendung erhalten. Es darf nicht der Wirtschaft überlassen werden, diese Organisationen selbst zu gestalten. Aus Sicht der AK sind daher folgende Prinzipien wesentlich, die in den derzeitigen Vorschlägen fehlen:

- Unabhängig davon, ob im Hoheitsgebiet eines Mit-

gliedstaats eine oder mehrere Organisationen für die Herstellerverantwortung bestehen, sollten alle neu zu schaffenden Organisationen in den Händen einer zuständigen öffentlichen Stelle sein oder zumindest von ihr kontrolliert werden.

- Die Industrie darf bei der Verteilung der eingehobenen Beiträge nicht entscheiden, weil sonst die Kostenminimierung für die Produzenten und nicht die ökologische Effizienz der Abwasserreinigung im Zentrum steht.
- Die Systeme der Mitteleinhebung müssen so ausgestaltet sein, dass jeder Hersteller ein direktes ökonomisches Signal zur Vermeidung belastender Stoffe erhält. Je weniger seine Produkte das Abwasser belasten, desto weniger hat er zu bezahlen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung ist im EU-Recht bereits in der Abfallwirtschaftsrichtlinie verankert. Auch wenn die Idee grundsätzlich positiv ist und seitens der AK ausdrücklich begrüßt wird, dürfen doch bisherige Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung nicht außer Acht gelassen werden. „Wer zahlt schafft an“ – so lässt sich die erweiterte Herstellerverantwortung in der Abfallbranche bisher beschreiben. Dies könnte möglicherweise auch in der Abwasserbranche der Fall werden. Laut Artikel 9 (4) sollen die Hersteller ihre erweiterte Herstellerverantwortung gemeinsam wahrnehmen, indem sie sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen und dieser jährlich bestimmte Daten sowie finanzielle Beiträge liefern. Es wird derzeit nicht dezidiert ausgeschlossen, dass die Unternehmen in Organisationen für Herstellerverantwortung ein Mitspracherecht über die Verwendung der finanziellen Beiträge haben. Die Erfahrungen im Abfallbereich zeigen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Industrie nicht in den Prozess rund um die Vergabe ihrer finanziellen Beiträge eingebunden ist – und dass die Branche zweckgebunden darüber verfügen kann.

Weiters ist sicherzustellen, dass Betreiber von Kläranlagen tatsächlich zu dem Zeitpunkt die Gelder abrufen können, zu dem Investitionen anstehen. Dann müssen sie sich nicht um eine Zwischenfinanzierung kümmern, Planungssicherheit wäre gewährleistet. Zudem ist seitens der Mitgliedstaaten darauf zu achten, dass die Anforderungen an die vierte Reinigungsstufe gemäß Artikel 8 Absätze 1, 4 und 5 sowie die Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung und die Organisationen mit erweiterter Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 9 und 10 zeitgleich umgesetzt werden. Nur so kann die Finanzierung der „vierten Reinigungsstufe“ auch tatsächlich sichergestellt werden. Bis zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 9 und 10 sind die Abwasserbehandlungsanlagen nicht

verpflichtet, die quartäre Behandlung gemäß Artikel 8 vollständig durchzuführen.

3.5. Energieneutralität (Artikel 11)

Die Abwasserbehandlung ist mit erheblichem Energieaufwand verbunden. Gleichzeitig kann Energie aus Abwasser genutzt werden und so einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität leisten sowie gleichzeitig die Kosten für den laufenden Betrieb senken. Die AK unterstützt die Ziele des European Green Deal zum Klimaschutz und somit alle sozial ausgewogenen Mittel und Wege, um die Klima- und Energiewende zu schaffen. Sie begrüßt daher auch den Vorschlag, bis 2040 Energieneutralität für Abwasseranlagen zu erreichen. Es braucht aber auch klare Ziele für mehr Energieeffizienz und Energiesparen bis hin zu Energieneutralität in allen Branchen, denn nur mit vereinten Kräften kann die notwendige Klima- und Energiewende gelingen.

Wie Energieneutralität von städtischen Abwasserbehandlungsanlagen zu erreichen ist und sich zugleich betriebswirtschaftlich rechnet, zeigt das Projekt „E_OS – Energie_Optimierung Schlammbehandlung“ der Wiener Kläranlage „ebswien“, die bereits heute klimaneutral wirtschaftet. So wird durch die Nutzung des anfallenden Klärgases die gesamte für die Abwasserbehandlung benötigte Energie am Betriebsgelände erzeugt. Das System produziert sogar Überschüsse an sauberem Strom und Wärme, die in die Netze eingespeist werden.

Ob die Energieneutralität für alle großen und mittleren Abwasseranlagen bis 2040 erreicht werden kann, hängt auch von den Rahmenbedingungen ab und wie rasch der Ausbau erneuerbarer Energiequellen vor sich geht. Auch wenn mittel- und langfristig Energieneutralität die Kosten des laufenden Betriebs senken wird, sind in einem ersten Schritt zusätzliche Investitionen notwendig. Zudem benötigt eine weitergehende Abwasseraufbereitung („vierte Reinigungsstufe“) zusätzlich Energie. Die Abwasseranlagen in Österreich sind größtenteils in kommunaler Hand. Daher ist es auch notwendig, entsprechende budgetäre Spielräume für die Kommunen zu schaffen. Ausreichende Fördermittel für Erneuerbare Energien und weniger strenge Budgetregeln, um diese Herausforderung zu meistern, wären aus Sicht der AK sinnvoll und dringend nötig.

3.6. Zugang zu sanitärer Grundversorgung (Artikel 1 und 19)

Der Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung ist ein UN-Menschenrecht. Die AK und die Gewerkschaften setzen sich seit vielen Jahren gemeinsam für das „Menschenrecht auf Wasser“ ein. Aus Sicht der AK haben sich die EU-Institutionen und die Mit-

gliedstaaten dazu verpflichtet, für alle Bürger:innen eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser sowie einer sanitären Grundversorgung zu leistbaren Preisen sicherzustellen. Diese Forderung wird von mehr als 1,8 Millionen europäischen Bürger:innen unterstützt, welche die Europäische Bürger:inneninitiative „Right2Water“ unterzeichneten. Mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie werden erstmals Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu Trinkwasser für marginalisierte Personengruppen gesetzt.

Nun folgt der nächste Schritt: Zukünftig müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, insbesondere für schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen, zu verbessern. Bis 31. Dezember 2027 sind dafür die Personengruppen zu ermitteln, die bislang keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu sanitären Einrichtungen haben. Insbesondere ist für eine ausreichende Zahl sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie einen kostenlosen und sicheren Zugang – vor allem für Frauen – in allen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen zu sorgen.

Seitens der AK wird dieser Vorschlag ausdrücklich begrüßt. Dies sollte bereits in der Zielsetzung der Richtlinie klarer als derzeit vorgesehen zum Ausdruck kommen. Daher schlägt die AK folgende Ergänzung in Artikel 1 vor: „Sie soll zudem einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zu sanitärer Grundversorgung für alle europäischen Bürger:innen gewährleisten“. Auch in der Trinkwasserrichtlinie ist der verbesserte Zugang zu Trinkwasser bereits in der Zieldefinition festgelegt.

3.7. Zugang zu Informationen (Artikel 24)

Die Informationsbereitstellung für Konsument:innen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser wird grundsätzlich begrüßt. Die AK weist aber darauf hin, dass diese Informationen für alle zugänglich sein müssen und keine Gruppen ausschließen dürfen. Daher darf die Information nicht nur online, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen, erfolgen. Es sollten jedenfalls auch andere Formen der Benachrichtigung (zB über die Wasserrechnung, Anschlag bei der Gemeinde, Veröffentlichung in der Gemeindezeitung etc) genutzt werden, damit alle Konsument:innen Zugang zu dieser Information haben. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Aufwand für kleine Wasserversorgungsunternehmen – die in der Regel über keine Homepage verfügen – Informationen verpflichtend online zu stellen, unverhältnismäßig ist und die Kosten die Konsument:innen zu tragen hätten. Vor diesem Hintergrund sollte es auch möglich sein, diese Informationen über eine Plattform zur Verfügung zu stellen.

3.8. Zugang zur Justiz (Artikel 25, neu)

Dieser neue Artikel setzt das Übereinkommen von Aarhus hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten um. Sowohl die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention in Maastricht (2014) als auch die Europäische Kommission (Mahnschreiben 2015) rügten Österreich, die Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nicht ausreichend umgesetzt zu haben. Im Interesse der Konsument:innen ist die Aufnahme des „Zugangs zu Gerichten“, wie in Aarhus festgelegt, positiv zu sehen.

3.9. Delegierte Rechtsakte

Im Vorschlag gibt es einige Hinweise zu delegierten Rechtsakten. Grundsätzlich steht die AK delegierten Rechtsakten aus demokratiepolitischer Sicht kritisch gegenüber. Es sollte so viel wie möglich bereits in der Richtlinie selbst geregelt werden, nachträgliche Klärstellungen sind möglichst zu vermeiden. So möchte zB die Kommission die Wiederverwendungs- und Recyclingraten (Artikel 20) für Phosphor und Stickstoff in delegierten Rechtsakten festlegen. Aus Sicht der AK sollte das nicht der Kommission überlassen werden, es müsste vielmehr bereits in der Richtlinie selbst festgelegt werden.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Iris Strutzmann

T +43 (1) 501 65 12167

iris.strutzmann@akwien.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch

T +32 (0) 2 230 62 54

florian.wukovitsch@akeuropa.eu**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.